

Information für Schulen

Ablauf des formalrechtlichen Verfahrens (Bußgeldverfahren) wegen Schulpflichtverletzung im Landkreis Osnabrück

(1) Anzeige der Schulpflichtverletzung

Gem. § 176 NSchG kann die Schule wegen unentschuldigter Fehlzeiten ein Bußgeldverfahren veranlassen.

Die Meldung erfolgt via Fachverfahren Schulpflichtverletzung. Zugangsdaten sollten an allen Schulen vorliegen. Bei Fragen oder Schwierigkeiten bitte mit der MaßArbeit kAöR, Übergangsmanagement, Koordination Handlungsfeld Schulverweigerung, Marion Pohlmann (Tel: 05439/6099-47, E-Mail: marion.pohlmann@massarbeit.de) Kontakt aufnehmen.

Die Zuständigkeit der Meldestelle richtet sich nach dem Wohnort des Schülers (s. Übersichtskarte Meldestellen).

Bitte beachten:

- ✓ Einer Anzeige kann nur bei bestehender Schulpflicht nachgegangen werden.
- ✓ Eine Meldung der Fehlzeiten sollte möglichst zeitnah erfolgen. Geahndet wird eine Meldung **ab dem 5. unentschuldigtem Fehltag**.
- ✓ **Fehlminuten**, die einzeln gemeldet werden, finden bei der Berechnung eines Bußgeldes keine Berücksichtigung.
- ✓ Einzelne **Fehlstunden** können geahndet werden, wenn sie in der Summe einen Fehltag (= 6 Stunden) ergeben.
- ✓ Fehltag, die **länger als 6 Monate** zurückliegen, sind gem. § 31 OWiG **verjährt**. Ein Bußgeld kann nicht mehr verhängt werden.

Nach Erhalt der Anzeige bestätigt die Meldestelle der Schule den Eingang schriftlich.

(2) Anhörung

Dem Schüler bzw. der Schülerin und den Erziehungsberechtigten wird gem. § 55 OWiG Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer Woche zum Sachverhalt zu äußern.

(3) Bußgeldbescheid

Kann die Anzeige aufgrund der Anhörung nicht niedergeschlagen werden oder wird vom Äußerungsrecht kein Gebrauch gemacht, ergeht ein Bußgeldbescheid. Frühestens eine Woche nach Ablauf der Anhörungsfrist kann der Bußgeldbescheid verschickt werden. Der Schüler/die Schülerin und die Erziehungsberechtigten haben vier Wochen Zeit, um das Bußgeld zu zahlen.

Höhe des Bußgeldes	10,00 € je Fehltag (ab dem 6. Fehltag)
	50,00 € je Fehltag (bei Fehlzeiten vor und nach den Ferien)
	600,00 € Höchstsumme je Bußgeldbescheid

Im Falle von Nichtteilnahme an den vorschulischen Sprachfördermaßnahmen gilt: Die Eltern erhalten eine allgemeine Belehrung, erfolgt weiterhin keine Teilnahme, ergeht ein Bußgeldbescheid. Es werden 10 € je fehlender Unterrichtsstunde berechnet.

Der **Adressat des Bußgeldes** richtet sich nach dem Alter des Schülers/der Schülerin:

bis 13 Jahre	Das Bußgeld richtet sich gegen die Erziehungsberechtigten.
14 – 17 Jahre	Das Bußgeld richtet sich gegen den Schüler/die Schülerin, die Erziehungsberechtigten werden informiert.
ab 18 Jahre	Das Bußgeld richtet sich gegen den Schüler/die Schülerin.

Die Schule kann über die Statusanzeige im Fachverfahren Schulpflichtverletzung den aktuellen Verfahrensstand einsehen.

(4) Weiterleitung des Verfahrens an das Amtsgericht

Erfolgt keine Zahlung des Bußgeldes, hat die Meldestelle je nach Alter des Schülers/der Schülerin verschiedene Möglichkeiten:

- ✓ Das Bußgeld richtet sich gegen die **Erziehungsberechtigten (Schüler bis 13 Jahre)**:
 1. Einleitung eines **Mahnverfahrens**.
 2. Bleibt das Mahnverfahren erfolglos, kann der Vorgang an die Staatsanwaltschaft zwecks Veranlassung von **Erzwingungshaft** gegen die Erziehungsberechtigten übergeben werden.
- ✓ Das Bußgeld richtet sich gegen **den Schüler/die Schülerin (Schüler ab 14 Jahre)**:
 1. Weiterleitung des Verfahrens an das Amtsgericht. Der Jugendrichter kann gem. § 98 I OWiG Arbeitsleistungen oder andere Leistungen anordnen, die der Jugendliche zu erbringen hat. In der Regel handelt es sich hierbei um sog. **Sozialstunden**.

Der richterliche Beschluss wird an die Jugendgerichtshilfe in den Sozialräumen weitergeleitet. Von dort werden den Jugendlichen die Einsatzstellen zur Ableistung ihrer Sozialstunden zugewiesen.
 2. Kommt der Schüler der Aufforderung zur Ableistung der Sozialstunden nicht nach, kann der Jugendrichter gem. § 98 II OWiG **Jugendarrest** anordnen.

(5) Abschluss des Verfahrens

Nach Beendigung des Verfahrens beim Amtsgericht wird der Vorgang an die Meldestelle zurückgegeben. Das Ordnungswidrigkeitsverfahren wird durch die Meldestelle beendet.